

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 74 (1977)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus Kantonen und Gemeinden

### Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge führte am 28. April 1977 im schmucken Hemberg ihre Jahrestagung durch.

Präsident Emil Künzler, St. Gallen, konnte eine grosse Zahl von Tagungsteilnehmern begrüssen, darunter Regierungsrat Koller, Vorsteher des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, Nationalrat Nef, Hemberg, sowie die Konferenzpräsidenten der Nachbarkantone Appenzell A.-Rh., Thurgau und Zürich.

Die geschäftlichen Traktanden (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresbeitrag) fanden einhellig Zustimmung. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten ist festzuhalten, dass der vom Vorstand im Herbst 1976 organisierte ganztägige Fortbildungskurs für Fürsorgefunktionäre auf grosses Interesse stiess. Es wurden u.a. folgende Themen behandelt:

Verwandtenunterstützung und Rückerstattung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge, Rechtsgrundlagen des Kantonalen Fürsorgegesetzes und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, praktische Erfahrungen bei der Unterstützung von Arbeitslosen.

Der gesamte Vorstand ist für eine weitere Amtsdauer einmütig wiedergewählt worden, wobei anstelle des zurückgetretenen Gemeindeammann Rüedi, Amden, Josef Rütschi, Jona, trat.

Im Mittelpunkt der Tagung stand das Referat von lic. iur. Walter Müller, Vizepräsident des Versicherungsgerichts, St. Gallen, über "Revisionspunkte im Familien- und Güterrecht". Als ehemaliger Bezirksammann von St. Gallen mit langjähriger Erfahrung in dieser Materie verstand es der Referent, auf wesentliche Punkte des Revisionsentwurfes hinzuweisen. Der Grundgedanke, nämlich die Gleichstellung von Mann und Frau, sei positiv zu werten, es dürften aber noch einige Retouchen und Vereinfachungen nötig sein.

*E.K.*

### Jahrestagung der Thurg. Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Am 18. Mai 1977 trafen sich die Präsidenten, Fürsorgerinnen und Fürsorger des Kantons Thurgau zur 10. Jahrestagung der Konferenz der öffentlichen Fürsorge im schmucken Unterseedorf Gottlieben.

Präsident Hans Traber, Sirmach, konnte als Gäste Regierungsrat Dr. Böckli, die Konferenzpräsidenten der Kantone St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell, sowie den Quästor der Schweiz. Konferenz und weitere Gäste begrüssen.

Die Traktanden Protokoll, Jahresrechnung und Jahresbeiträge konnten diskussionslos erledigt werden.

Im ausführlichen Jahresbericht des Präsidenten wurden die vielschichtigen Probleme der in der Fürsorge tätigen Personen aufgezeichnet. Um diese Schwierigkeiten zu beheben

oder zu lindern legt die Thurgauer Konferenz auf die Weiterbildung ihrer Mitglieder grossen Wert. Die Rezession, die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Arbeitslosigkeit zwangen auch die Fürsorgebehörden zum Umdenken, um diese neuen Aufgaben zu meistern. Seine Ausführungen schloss der Vorsitzende mit dem Wunsche, gemeinsam die notwendige Verantwortung zum Wohle unserer Mitmenschen zu tragen, um dem Bedrängten mit Hingabe und Verständnis die nötige Hilfe zu gewähren.

Im zweiten Teil referierte Departementschef Dr. Böckli über "10 Jahre öffentliche Fürsorge des Kantons Thurgau".

Einleitend gratulierte er im Namen der Regierung für das kleine Jubiläum, das eine Würdigung verdiene.

In einer dornenvollen Vorgeschichte folgte auf den 1.1.1967 die Aufhebung der konfessionellen Armenpflege und der Start zur heutigen öffentlichen Fürsorge. Das neue, vor 10 Jahren eingeführte Gesetz hat sich im Kanton sehr gut eingespielt und bestens bewährt, wenn auch kleinere Schwierigkeiten nicht zu umgehen waren. Die Arbeit der Fürsorgebehörden und ganz besonders der Fürsorgerinnen und Fürsorger bezeichnet der Referent als eine Arbeit zwischen "Hammer und Amboss". Die Gegensätze Behörden – Steuerzahler – Bedürftige gelte es zu überwinden und den hilfeschuchenden Mitmenschen in den Vordergrund zu stellen. Zum Schluss des interessanten Referates wünscht der Regierungsrat den in der Fürsorge tätigen Personen, die, wie er ausführt, viel "psychische Schwerarbeiten" zu verrichten haben, viel Kraft und Befriedigung bei der schönen, jedoch anspruchsvollen Arbeit.

E. Künzler, St. Gallen, überbrachte die Grüsse der Nachbarkantone und würdigte die gute Zusammenarbeit der Ostschweizer in den vergangenen 10 Jahren.

J. Huwiler, Quästor der Schweiz. Konferenz, unterstrich die guten Beziehungen der Thurgauer zur Schweiz. Konferenz, und er gratulierte in launigen Worten zum 10. Geburtstag.

Ein vorzügliches Mittagessen leitete über zum dritten, gemütlichen Teil, wobei bei einer Schifffahrt auf dem Untersee die 100 Teilnehmer Entspannung vom Alltag fanden.

Die Thurgauer Konferenz der öffentlichen Fürsorge kann guten Mutes ins zweite Jahrzehnt blicken.

*Karl Oehler*

### "Ausländer unter uns", Handbuch für Ausländerfragen

Das von den Kirchen der deutschen Schweiz herausgegebene Handbuch ist das einzige Informationswerk über Ausländerfragen, das laufend den neuen Bestimmungen und Entwicklungen angepasst wird. Revisionen und Ergänzungen werden in der Regel jährlich in Form einer Nachlieferung den Bezüger des Handbuches zugestellt. Obschon das Informationswerk vorwiegend als Arbeitshilfe für Sozialarbeiter und Pfarrer konzipiert ist, wird es heute weit über diesen Kreis hinaus verwendet. Das übersichtliche Nachschlagewerk sollte auch in unseren Gemeindekanzleien nicht fehlen.

## Inhalt

- Stichwortlexikon: Zu den 150 Reizwörtern aus der Praxis der Ausländerproblematik werden kurze Informationen gegeben (Abbaumassnahmen, Adoption, AHV, Alimente, ANAG, Analphabetismus, ANAV, Anmeldepflicht, Anwerbung, Arbeitsbestätigung, Arbeitsbewilligung . . .).
- Ausländergesetz-  
gebung: Kurzer Überblick über den Stand der Ausländergesetzgebung. Entsprechende Gesetzestexte.
- Zahlen: Umfassendes statistisches Material.
- Dokumente: Die kirchlichen Verlautbarungen zur Ausländerfrage, Auszüge aus wichtigen internationalen Konventionen, sämtliche (7) Initiativtexte zur Ausländerfrage im Wortlaut, andere einschlägige Dokumente.
- Arbeitshilfen: Für die Praxis des Sozialarbeiters und des Pfarrers werden hier eine Reihe von Arbeitshilfen angeboten.
- Verzeichnisse: Adressen sämtlicher kirchlicher Betreuungsstellen und der wichtigsten privaten Beratungsstellen, Arbeitsgemeinschaften usw.

Das Nachschlagewerk ist auf zwei Ringordner verteilt und kann inkl. Nachlieferungen bis 1977 beim Sekretariat der Konferenz für öffentliche Fürsorge (Predigergasse 5, 3000 Bern 7 zum Vorzugspreis von Fr. 15.– bezogen werden.

## Internationale Kurse und Seminare

### **I. Europäisches Seminar über:**

#### **LA RECHERCHE EN ACTION SOCIALE DANS LES PROGRAMMES D'ENSEIGNEMENT DU SERVICE SOCIAL**

- Veranstalter: Europäisches Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, Berggasse 17, A – 1090 Wien
- Seminarort: Bildungszentrum Jagdschloss Gohrde, Niedersachsen BRD
- Zeitpunkt: 24. – 28. Oktober 1977
- Arbeitssprachen: Englisch und Deutsch
- Programme und Anmeldung: BIGA, Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern, Telefon 031 61 28 81, bis spätestens *25. August 1977*

### **II. Ausbildungskurs**

des Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, Wien, über

#### **MANAGEMENT FOR SOCIAL WELFARE ADMINISTRATORS**

- Kursort: Noordwijkerhout/Holland
- Zeitpunkt: 23. November – 7. Dezember 1977
- Arbeitssprache: ausschliesslich Englisch
- Informationsbroschüre: Europäisches Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, Berggasse 17, A – 1090 Wien
- Anmeldungen an: BIGA, Division de la Main-d'œuvre et de l'Emigration, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern  
bis spätestens 15. September 1977

## Literatur

*Judith Blocher, Peter Fässler, Ursula Kuhn, Linette Rindlisbacher, Christina Vogel-v. Passavant*, Sachhilfe als integraler Bestandteil der Sozialarbeit. Heft 18 der Schriftenreihe des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Bern 1977, 96 Seiten.

Es ist das grosse Verdienst des Autorenteam, ein – mindestens in der theoretischen Sicht – stark vernachlässigtes Aufgabengebiet der Sozialarbeit neu aufgegriffen und sorgfältig behandelt zu haben. Denn: "Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral." Was Bert Brecht in der "Dreigroschenoper" drastisch und eindringlich formuliert hat, ist für die Sozialarbeit von gestern, heute und morgen von grundlegender Bedeutung. Dabei ist das Feld der Sachhilfeanliegen fast so vielfältig wie das Leben selbst. Und "Sozialarbeit ist gewissermassen aus der Sachhilfe heraus gewachsen" (S. 14). Dass Sachhilfe in den verschiedensten Lebenslagen unentbehrlich ist, wird kaum je bestritten. Die administrative Unterstützung wird zur differenzierten Sachhilfe des Sozialarbeiters, wenn der Hilfeempfänger in seinem Menschsein und in seiner Einmaligkeit in den Hilfsprozess einbezogen wird. Ausserdem wird sich der Sozialarbeiter, der Sachhilfe anbietet oder vermittelt, auch darüber Rechenschaft geben, welche Ursachen zum konkreten sozialen Notstand geführt haben. Und der Sozialarbeiter wird auch der Frage nachgehen, ob und allenfalls mit welchen Mitteln diese Ursachen wirksam angegangen werden können. Die Autoren formulieren diese Überlegungen mit folgenden Sätzen: "Nicht nur *was* der Sozialarbeiter zur

Lösung eines Sachhilfeproblems tut, sondern gerade auch *wie* er es tut und wie er zuerst die Problemstellung und anschliessend die Lösung mit dem Klienten im Rahmen seiner besonderen Situation erarbeitet, kann für diesen Hilfe bedeuten. Möglicherweise ist diese Verknüpfung von Sachhilfe und seelisch/zwischenmenschlicher Hilfe ein – das einzige? – spezifische Merkmal der Sozialarbeit, das sie von andern helfenden Berufen unterscheidet" (S. 17).

Die Arbeit umfasst drei Teile:

- Umschreibung und Begründung der Sachhilfe
- Anwendung der Sachhilfe
- Organisation der Sachhilfe

Zur Sachhilfe gehören auch rechtliche Informationen. Mir ist allerdings nicht bekannt, "dass Namensänderungen nur durch den Regierungsrat des Wohnkantons bewilligt werden" (S. 78). Das geltende Recht (Art. 30 ZGB) kennt vielmehr eine Zuständigkeit der Regierung des Heimatkantons. In Verbindung mit dem neuen Kindesrecht, das auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten wird (BG vom 25. Juni 1976), wird allerdings auch Art. 30 ZGB revidiert und der wohnörtliche Regierungsrat für die Bewilligung einer Namensänderung als zuständig erklärt. Doch ist auch, wenn wir bereits das neue Recht berücksichtigen, das angeführte Beispiel schlecht gewählt, denn es handelt sich in diesem um eine Ausländerfamilie, die eine Namensänderung nur nach ihrem Heimatrecht – nicht aber gemäss ausländischem Wohnsitzrecht – bewirken kann. Dieser Hinweis schmälert den Wert der Arbeit in keiner Weise, zeigt aber, wie komplex die Sachhilfe sein kann, so dass auch in diesem Bereich